

ERSTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER STRASSENRECHTLICHE SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN

vom 20. Dezember 1976

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508) - und §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 1974 (Ges. Bl. S. 454) - hat der Gemeinderat am 20. Dezember 1976 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

" 2 a. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken von Inhabern stehender Gewerbebetriebe in Tauberbischofsheim"

2. Nach Ziffer 2 wird jeweils der Buchstabe "a" eingefügt.

3. Nach Ziffer 2.6. wird folgende neue Ziffer eingefügt:

" 2 b. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken für Reisegewerbetreibende

2 b.1. Aufstellung von Gegenständen zum Verkauf:

Jahresgebühr:	500 - 1.000	DM
Monatsgebühr:	150 - 250	DM
Wochengebühr:	50 - 80	DM
Tagesgebühr:	10 - 20	DM

2 b.2. Aufstellen von Verkaufsbuden, Ausstellungswagen, von Wagen zum Verkauf von Waren und von sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben:

Jahresgebühr:	500 - 1.000	DM
Monatsgebühr:	150 - 200	DM
Wochengebühr:	50 - 80	DM
Tagesgebühr:	10 - 20	DM

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20. Dezember 1976

Der Gemeinderat:

gez.
(Dr. Dörfle)
Bürgermeister